

Gutachten

Gutachten zum Dekretvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 9. November und das Plenum des WSR in seiner Sitzung vom 22. November 2016 mit diesem Thema befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Das System der lokalen Beschäftigungsagenturen erfüllt zwei Ziele: das Anbieten von gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen, für die es im regulären Wirtschaftskreislauf kein Angebot gibt, sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Empfängern des Eingliederungseinkommens oder der Sozialhilfe. Die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) sind als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) konstituiert. Sowohl Privatpersonen als auch Rechtspersonen haben die Möglichkeit, sich als Kunden einzutragen und LBA-Schecks zu bestellen. Der LBA-Arbeiter bekommt in diesem System die Möglichkeit, etwas zu seinem Ersatzeinkommen hinzu zu verdienen.

Ein wichtiger Akteur im derzeitigen LBA-System ist die Gesellschaft, welche die LBA-Schecks ausgibt. Die Auszahlung an die LBA-Arbeiter wird bisher von verschiedenen Zahlstellen privater (CSC, FGTB, CGSLB) oder öffentlicher Natur (HfA) vorgenommen. Zurzeit bestehen vier verschiedene LBA in der DG (Eupen, Kelmis-Lontzen, Raeren und Eifel).

Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Dekretvorentwurf soll die bestehende Gesetzgebung abändern, damit das bisherige System der LBA vereinfacht werden kann.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 4. November 2016, ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir unten stehend nach.

Zum Dekretvorentwurf

Grundsätzliche Anmerkungen

Bereits im Vorfeld der vorliegenden Gutachtenanfrage hat es umfangreiche Konsultationen zum Thema LBA mit der zuständigen Ministerin, Frau Isabelle Weykmans, gegeben. Zunächst wurden von der Ministerin verschiedene Mandatare im WSR vertretener Organisationen einzeln zu einem Vorgespräch geladen. Im Rahmen der Sitzung der von der Ministerin eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“ vom 19. Oktober 2016 haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP)¹ dann ihre gemeinsame Position zur Vereinfachung des Systems der LBA vorgebracht. Diese Position beinhaltet einige konstruktive Vorschläge zur Neugestaltung der LBA. In besagter Sitzung der technischen AG wurden unsere Vorschläge von den übrigen Mitgliedern, inklusive der Ministerin, wohlwollend aufgenommen.

Da der vorliegende Dekretvorentwurf lediglich den Rechtsrahmen der kommenden LBA-Reform festlegt ist an dieser Stelle kein Niederschlag unserer Vorschläge zu erwarten. Wir gehen aber davon aus, dass wir die untenstehenden sechs Punkte in den, dem Dekretvorentwurf folgenden Ausführungsbestimmungen wiederfinden werden. Vor diesem Hintergrund stellen wir, dem Dekretvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen ein positives Gutachten aus.

Vorschläge des WSR

1. Bei der Auszahlung der LBA-Schecks an die LBA-Arbeiter muss der bisherige Auszahlungsrhythmus nach Vorlage in der Annahmestelle beibehalten werden. Bezüglich dieser Auszahlung ist eine Informatikchnittstelle zwischen dem Auszahlungssystem der LBA und dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen vorzusehen.
2. Wir empfehlen, dass die bisherigen LBA-Büros als Anlaufstellen (Sprechstunden) für LBA-Arbeiter und LBA-Nutzer bestehen bleiben. Dies bedeutet auch, dass der Dienst in Zukunft in Form einer dezentralisierten Annahmestelle für LBA-Schecks des ADG organisiert sein muss.
3. Wir wünschen die Gründung einer Arbeitsgruppe „LBA“ innerhalb des Verwaltungsrats des ADG.
4. Die Thematik der Freistellungen der LBA-Arbeiter von der Kontrolle des Suchverhaltens erscheint uns derzeit unklar. Das entsprechende Verfahren muss geklärt werden.

¹ Mit der 6. Staatsreform wurden immer mehr Zuständigkeiten an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Innerhalb des WSR haben die Sozialpartner in der DG ein Vorschlags- und Begutachtungsrecht, allerdings fehlte ihnen die nötige Verhandlungsbefugnis, um sich über die übertragenen Kompetenzen zu konzertieren. In der DG fehlte eine Instanz, in der sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über verschiedene Themen und Probleme austauschen können, um gemeinsame Forderungen zu tragen. Um diesem Mangel entgegenzukommen, wurde nach dem nationalen und dem wallonischen Modell der Sozialpartner (GPS = Groupe des Partenaires Sociaux) diese Instanz in der DG geschaffen. Sie ist Bestandteil des WSR in der DG und somit eine ihrer Arbeitsgruppen.

5. LBA-Arbeiter ab 55 Jahren sollten bei regelmäßiger Tätigkeit (min. 180 Stunden innerhalb von 6 Monaten) automatisch eine positive Bewertung von Seiten der Abteilung „Kontrolle und Sanktion“ des ADG erhalten.

6. Bei einer Auflösung der bisherigen LBA entfällt die gesetzliche Verpflichtung, 25% der Einnahmen zweckgebunden für Weiterbildung der LBA-Arbeiter zu verwenden. Wir sind der Meinung, dass Mittel in gleicher Höhe weiterhin zweckgebunden für die Weiterbildung verwendet werden sollten. Dazu könnte ein spezieller Fonds geschaffen werden. Dieser könnte gegebenenfalls mit den bei der Liquidation der LBA VoG freigesetzten Mitteln gespeist werden.

Ausblick

Nach unserer Einschätzung haben die LBA aufgrund ihrer Stabilisierungsfunktion und der Schaffung von Perspektiven für ihre Beschäftigten durchaus ihre Daseinsberechtigung.

Die intelligente Neuorganisation des Systems der LBA wird mit Sicherheit ein interessanter Baustein sein, um den Arbeitsmarkt in der DG weiterzuentwickeln. Es ist deshalb in unserem größten Interesse, uns an den entsprechenden Überlegungen zu beteiligen.

Bernd Despineux
Präsident